

27. Verhältnis des Urheberrechts des Verfassers des Originaltextes einer Oper zu dem Urheberrechte des Übersetzers. Hat das frühere Erlöschen des Urheberrechts an der Übersetzung Einfluß auf das Urheberrecht des Verfassers des Originals?

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §§ 2, 12, 62.

Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und Pariser Zusatzakte vom 4. Mai 1896 Artt. 2 u. 5.

I. Zivilsenat. Urt. v. 24. April 1909 i. S. C. F. Peters (Bekl. u. Widerkl.) w. Aktiengesellschaft Universal-Edition (Kl. u. Widerbekl.).  
Rep. I. 171/08.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Text der im Jahre 1875 im Verlage der Firma Choudens père et fils in Paris erschienenen Oper „Carmen“ ist von den Franzosen Halévy und Meilhac gemeinschaftlich verfaßt. Eine deutsche Übersetzung, von dem österreichischen Schriftsteller Julius Hopp in Wien angefertigt, erschien ohne dessen Nennung im Laufe desselben Jahres im Selbstverlage der k. k. Hofoper in Wien, die das Ausführungsrecht von der Firma Choudens père et fils erworben hatte. Der Name des Übersetzers Hopp war zunächst in das Urheberrechtsregister in Wien für anonyme und pseudonyme Werke nicht eingetragen worden. Dagegen ließ die Verlagsfirma Albert Ahn in Köln, die noch in demselben Jahre das Recht zur Veröffentlichung und Aufführung der Oper mit dem Hopp'schen Texte von Choudens père et fils für Deutschland erwarb, den Namen des Übersetzers im Januar 1902 in die Eintragungstrolle in Leipzig gemäß § 31 Abs. 2 Litt. b Ges. eintragen. Hopp war 1885 gestorben, der Komponist der Oper, Bizet, schon 1875. Der Mitverfasser des Originaltextes, Halévy, lebte dagegen zur Zeit der Anhängigmachung des vorliegenden Prozesses noch.

Die Klägerin nahm an, daß zur Zeit weder die Musik noch der Hopp'sche Text in Österreich oder Deutschland urheberrechtlichen Schutz genieße. Sie erhob gegen den Beklagten, der in der Folge die Ver-

lagsrechte an der Oper für Deutschland und Österreich von Choudens père et fils erworben hatte, im Frühjahr 1906 Klage mit dem Antrage,

festzustellen, daß der Beklagte nicht berechtigt sei, ihr innerhalb Deutschlands und Österreichs die Vervielfältigung und Verbreitung von Musikausgaben, insbesondere Klavierauszügen, der Oper „Carmen“ mit Hinzufügung des von Julius Hopp ins Deutsche übertragenen Textes zu verbieten.

Das Landgericht wies dem Antrage des Beklagten entsprechend die Klage ab und verbot der Klägerin auf erhobene Widerklage bei Strafe, die Musikausgaben der Oper „Carmen“, insbesondere die Partitur und den Klavierauszug mit deutschem Texte, in Deutschland zu vervielfältigen und zu verbreiten. Hinsichtlich der Verbreitung in Österreich nahm das Landgericht an, daß eine das Feststellungsinteresse rechtfertigende Berühmung des Beklagten nicht vorliege. In Deutschland erachtete der erste Richter das Verbotungsrecht des Beklagten für zu Recht bestehend, da das Autorrecht der französischen Textdichter, von denen die Firma Choudens père et fils und der Beklagte ihre Rechte ableiteten, auch gegenüber jeder Übersetzung und deren Verbreitung in Deutschland wirksam sei. Auf die Berufung der Klägerin erkannte das Oberlandesgericht teilweise abändernd, indem es die Widerklage abwies und unter Aufrechthaltung der Klageabweisung im übrigen feststellte, daß der Beklagte nicht befugt sei, der Klägerin bei der Vervielfältigung und Verbreitung der Musikausgaben von „Carmen“ innerhalb des Deutschen Reiches die Beifügung der Hopp'schen Textübersetzung zu verbieten.

Auf die Revision des Beklagten hat das Reichsgericht das Urteil des Oberlandesgerichts aufgehoben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts zurückgewiesen.

Gründe:

„Es ist im vorliegenden Prozesse nicht bestritten, daß die Firma Choudens père et fils in Paris das Verlagsrecht an der Musik und dem Originaltexte der Oper „Carmen“ erworben hat und daß der Beklagte von dieser Pariser Firma das Verlagsrecht für Deutschland ableitet.

Das Oberlandesgericht läßt es dahingestellt, ob die Pariser Firma auch die Schutzrechte an der Hopp'schen Übersetzung erworben

hat oder ob diese der Wiener Hofoper übertragen wurden. Denn das aus der Autorschaft am Originalwerke folgende Recht zur Unterfagung von Übersetzungen sei hinsichtlich der Hopp'schen Übersetzung durch die seinerzeit erteilte Genehmigung endgültig erloschen. Nur soweit Hopp selbst als Autor einen Abdruck seiner Übersetzung zu unterfagen befugt gewesen wäre, hätte auch die Pariser Firma ein solches Unterfagungsrecht durch Erwerbung der Hopp'schen Autorrechte gewinnen können. Mit dem Augenblicke, wo diese rechtmäßige Übersetzung nach den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen frei geworden sei, habe jeder sie nachdrucken und verbreiten dürfen. Diese Rechtslage sei nach § 14 des Österreichischen Patentes vom 19. Oktober 1846, da das Textbuch anonym erschienen war, mit Ende des Jahres 1905 eingetreten. Mit dem Erlöschen des Hopp'schen Urheberrechts in Österreich sei nach dem Österreichisch-Deutschen Übereinkommen vom 30. Dezember 1899 Art. 1 Abs. 2 Satz 2 dessen Schutz auch für Deutschland erloschen.

Diese Auffassung wird dem Urheberrechte des Dichters des Originaltextes nicht gerecht und verletzt die §§ 2, 12, 62 MitUrHGes. vom 19. Juni 1901, verbunden mit Artt. 2 und 5 der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und der Zusatzakte vom 4. Mai 1896.

Nach den Bestimmungen der Berner Übereinkunft genießen die einem der Verbandsländer angehörigen Urheber oder ihre Rechtsnachfolger in den übrigen Ländern für ihre Werke . . . diejenigen Rechte, welche die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern . . . einräumen. Es steht ihnen in den übrigen Ländern während der ganzen Dauer ihres Rechts an dem Original die ausschließliche Recht zu, ihre Werke zu übersetzen oder die Übersetzungen zu gestatten. Die Textdichter und die Firma Choudens père et fils gehören einem der Verbandsländer (Frankreich) an. Die Firma hat die Hopp'sche Übersetzung durch Albert Ahn in Köln alsbald nach der ersten Veröffentlichung des Originalwerkes, jedenfalls innerhalb der in Art. 5 Bern. Übereink. bestimmten zehnjährigen Frist, veröffentlichen lassen. Die Originaltextdichter genießen hiernach den Schutz inländischer Urheber, den sie mit ihrem Urheberrechte auf die Firma Choudens père et fils übertragen haben.

Der Urheber eines Bühnenwerkes genießt nach Maßgabe der

§§ 11 fig. SittlichGef. die ausschließliche Befugnis zur Vervielfältigung, gewerbsmäßigen Verbreitung und öffentlichen Aufführung auch hinsichtlich der Bearbeitungen, insbesondere der Übersetzungen. Der Textdichter einer Oper ist hinsichtlich des Textes als Urheber an dem Bühnenwerke zu betrachten (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 68 S. 84 fig.). Im vorliegenden Falle wurde von Choudens père et fils die Übersetzung des Operntextes ins Deutsche durch den Wiener Schriftsteller Hopp im Jahre 1875 gestattet; Hopp ist mithin der Urheber seiner Übersetzung geworden. Ob er als solcher die Rechte des Urhebers tatsächlich genossen hat, ist nicht aufgeklärt, indes für den vorliegenden Fall auch ohne Interesse. Es kann vielmehr mit dem Oberlandesgerichte dahingestellt bleiben, ob in der Folge die Wiener Hofoper oder Choudens père et fils Verlagsrechte an der Hopp'schen Übersetzung erworben haben. Denn nach der auf Anwendung des Österreichischen Gesetzes beruhenden und insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz entzogenen Feststellung des Oberlandesgerichts ist das Urheberrecht an der Hopp'schen Übersetzung in Österreich erloschen, und diese dadurch dort schutzlos geworden. Ob das Urheberrecht an ihr für Deutschland, falls es von Choudens père et fils erworben war, durch die nach dem Tode Hopp's auf Betreiben des Verlagsbuchhändlers Ahn (1901) erfolgte Eintragung seines Namens in die Eintragungsrulle hätte erhalten werden können, kann ebenfalls dahingestellt bleiben, da die Beklagte ihre Rechte von dem Urheberrechte der französischen Textdichter ableitet und es für sie hiernach gleichgültig ist, ob die Hopp'sche Übersetzung als solche in Deutschland überhaupt keinen Schutz mehr genießt oder ob ein solcher, d. h. ein besonderer Schutz an jener Übersetzung, noch für die Rechtsnachfolger von Choudens père et fils besteht. Auch die Klägerin leitet aus dem Hopp'schen Urheberrechte kein Recht für sich ab, sondern beruft sich im Gegenteil für ihren Rechtsstandpunkt darauf, daß kein Urheberrecht an dieser Übersetzung mehr bestehe.

Ist danach . . . die Annahme zugrunde zu legen, daß gegenwärtig auch in Deutschland die Hopp'sche Übersetzung keinen besonderen Urheberrechtsschutz genießt, so ist die Beklagte im Rechte. Denn der Übersetzer hat zwar ein Urheberrecht, das vom Urheber des Originalwerks geachtet werden muß, wenn die Übersetzung eine rechtmäßige ist und wenn und soweit nicht Vereinbarungen zwischen

dem Urheber der Übersetzung und dem des Originalwerks entgegenstehen. Allein das Urheberrecht des Übersetzers hat nicht die Wirkung und kann nicht die Wirkung haben, daß es auch dann noch, wenn es nicht mehr besteht, die Rechte des Urhebers des Originalwerks beeinträchtigen könnte. Die Dauer des Urheberrechts des Übersetzers an seiner Übersetzung richtet sich lediglich nach seiner Person. Erlischt der Schutz der Übersetzung früher als der des Originalwerks, so bleibt dieser doch in seinem vollen ursprünglichen Umfange bestehen, und hieraus folgt, daß der Urheber oder Verleger des Originalwerks nunmehr die Vervielfältigung und Verbreitung auch der Übersetzung verbieten kann. Denn der Umstand, daß das Urheberrecht des Übersetzers erloschen ist, würde zwar an sich zur Folge haben, daß fortan jedermann die Übersetzung benutzen und verbreiten könnte; wenn und so lange indes noch ein Urheberrecht an dem Originalwerke besteht, hat dieses zur Folge, daß, wem es zusteht, kraft seines Rechts jedem Dritten gemäß § 12 LitUrHGes. die Vervielfältigung, Verbreitung oder Aufführung einer Übersetzung zu verbieten, auch die von dem Urheberrechte des Übersetzers frei gewordene verbieten darf. Der Übersetzer hat eben ein fremdes Geisteswerk benutzt, dessen Schutz sich nach der Person des Urhebers des Geisteswerkes richtet.

Das Oberlandesgericht hat rechtlich geirrt, wenn es annahm, daß infolge des Erlöschens des Urheberrechts Hopp's auch das Urheberrecht des Originaltextdichters, das hinsichtlich jeder Bearbeitung fortbesteht und nur während der Dauer des Urheberrechts des Übersetzers durch dieses beschränkt war, in Ansehung der Hopp'schen Übersetzung erloschen sei. Der Mitverfasser des Originaltextes, Halévy, hat zur Zeit der Erhebung der Klage noch gelebt. Sein Urheberrecht, das die Firma Choudens père et fils und, von ihr abgeleitet, der Beklagte ausübt, ist nach §§ 29, 30 LitUrHGes. noch 80 Jahre vom Zeitpunkt des Todes Halévy's an geschützt. Mit Recht hat daher das Landgericht angenommen, daß die Beklagte auf Grund dieses Urheberrechts der Klägerin die Vervielfältigung und Verbreitung jeder Bearbeitung des Originaltextes, auch der Hopp'schen, untersagen kann." . . .